

**Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege
- Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Organisation / Firma : economiesuisse

Abkürzung der Organisation / Firma : economiesuisse

Adresse : Hegibachstrasse 47, 8032 Zürich

Kontaktperson : Dr. Fridolin Marty, Leiter Gesundheitspolitik

Telefon : 079 257 47 86

E-Mail : fridolin.marty@economiesuisse.ch

Datum : 5.8.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **14. August 2019** an folgende E-Mail Adressen: pfllege@bag.admin.ch
Sowie an gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der
Pflege - Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zum erläuternden Bericht _____	3
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs des neuen Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zu deren Erläuterungen _____	6
Änderungen anderer Erlasse: Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der Strafprozessordnung, des Militärstrafprozesses, des Berufsbildungsgesetzes sowie des Gesundheitsberufegesetzes sowie zu den Erläuterungen _____	9
Änderung anderer Erlasse: Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Krankenversicherungsgesetzes sowie zu den Erläuterungen _____	11
Bemerkungen zum Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zu den Erläuterungen _____	14
Bemerkungen zum Bundesbeschluss über die Erhöhung der Ausbildungsabschlüsse in Pflege an den kantonalen Fachhochschulen und zu den Erläuterungen _____	15
Bemerkungen zum Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Förderung der Effizienz in der medizinischen Grundversorgung, insbesondere der Interprofessionalität und zu den Erläuterungen _____	16
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen: _____	17

Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zum erläuternden Bericht

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
economiesuisse	<p>economiesuisse folgt der Botschaft des Bundesrates vom 7.11.2018 und lehnt die Pflegeinitiative ab. Einer spezifischen Berufsgruppe soll keine Sonderstellung in der Verfassung eingeräumt und ihr keine Berechtigung zur direkten Abrechnung von Leistungen erteilt werden. Die Wirtschaft begrüsst auch den Verzicht des Bundesrates auf einen Gegenentwurf oder einen Gegenvorschlag. Bereits heute können Bund und Kantone berechnete Anliegen der Pflegenden berücksichtigen, was die zahlreichen bereits ergriffenen Massnahmen zur Stärkung der Pflege zeigen. economiesuisse lehnt auch die direkte Abrechnung von Pflegeleistungen zulasten der Sozialversicherungen ab. Keine neue Berufsgruppe soll zusätzlich ihre Leistungen verrechnen können ohne Koordination mit anderen Leistungserbringenden. Das stünde im Widerspruch mit den Bestrebungen des Bundesrates im Rahmen seiner gesundheitspolitischen Prioritäten, insbesondere der koordinierten Versorgung. Es braucht deshalb koordinierende Massnahmen, wie sie beispielsweise in alternativen Versicherungsmodellen (AVM) gemäss KVG vorgesehen sind. Dementsprechend wäre es sinnvoller, wenn die Pflegenden nur innerhalb dieser alternativen Versicherungsmodellen (AVM) Leistungen in Eigenverantwortung erbringen können. Dies wäre wohl heute schon, ohne Gesetzesänderung, möglich. Allenfalls könnte man in diesem Sinne das Gesetz anpassen. Überdies lehnen wir bundesweite Ausführungsbestimmungen zu den Arbeitsbedingungen und Entwicklungsmöglichkeiten der in der Pflege tätigen Personen ab. Wir möchten damit den Kompetenzbereich der Kantone und der Betriebe erhalten. Auch in diesem Punkt folgen wir der Argumentation des Bundesrates.</p> <p>Auch wenn einige der Anliegen des Gegenvorschlags, insbesondere die Sicherstellung von genügend Pflege(fach)personal für die Zukunft und der kompetenzgerechte Einsatz der in der Pflege tätigen Personen durchaus berechtigt sind: Die vorgeschlagenen Massnahmen sind entweder unnötig oder nicht zielführend.</p>
economiesuisse	<p>Forderungen im Gegenvorschlag und die Position der Wirtschaft dazu:</p> <p>Konzeptioneller Unterschied zur Pflegeinitiative</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Regelung auf Verfassungsstufe: economiesuisse begrüsst das. - Keine Forderungen betreffend die Arbeitsbedingungen: economiesuisse begrüsst das. <p>Aufgenommene Anliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Genügend Pflegefachkräfte ausbilden: economiesuisse lehnt das ab. - Diese Pflegefachpersonen sollen in eigener Verantwortung spezifische Pflegeleistungen erbringen: economiesuisse lehnt das in dieser

Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

	<p>Form ab. Im Rahmen von Alternativen Versicherungsmodellen (AVM) sollen Pflegefachpersonen in eigener Verantwortung spezifische Pflegeleistungen erbringen können.</p>
economiesuisse	<p>Zum Entwurf 1: Bundesbeschluss über die Erhöhung der Ausbildungsabschlüsse in Pflege an den kantonalen Fachhochschulen</p> <p>economiesuisse lehnt diesen Entwurf ab. Bund und Kantone haben heute schon entsprechende Massnahmen ergriffen. Zusätzliche Bundesgelder sollen nicht gesprochen werden, solange die Strukturbereinigung in den Pflegeinstitutionen nicht abgeschlossen ist. Wir sehen immer noch freie Kapazitäten in zahlreichen Institutionen. Interkantonale und interregionale Synergien können und sollen genutzt werden. Dadurch kann der Bedarf an Pflegefachleuten reduziert und die Arbeitsbedingungen (z.B. bezüglich Arbeitszeiten) stärker individualisiert werden. Dies wird Pflegenden mit Betreuungsaufgaben ermöglichen, vermehrt im Pflegeberuf tätig zu sein.</p>
economiesuisse	<p>Zum Entwurf 2: Bundesbeschluss über die Finanzhilfen zur Förderung der Effizienz in der medizinischen Grundversorgung, insbesondere der Interprofessionalität: economiesuisse lehnt diesen Entwurf ab.</p> <p>Die Kommission will damit Projekte fördern, die der effizienten Arbeitsorganisation dienen und dazu beitragen, dass die Berufsangehörigen verschiedenen Berufsgruppen nach GesBG und MedBG kompetenzgerecht eingesetzt werden (8 Millionen Franken). economiesuisse ist überzeugt, dass eine solche Förderung verpufft. Die effiziente Arbeitsorganisation und der kompetenzgerechte Einsatz kann am besten damit gefördert werden, wenn die Institutionen dazu einen systemischen Anreiz erhalten. Möglich wäre dies bspw. bei einer Pauschalentgeltung oder mit Tarifverträgen, welche Leistungen entlang der gesamten Behandlungskette vergüten. Einzelne Projektförderungen nützen hier nichts.</p>
economiesuisse	<p>Zum Entwurf 3: Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege: economiesuisse lehnt diesen Entwurf ab.</p> <p>Analog der Minderheit ist es unseres Erachtens nicht Sache des Bundes, die Ausbildung einer bestimmten Berufsgruppe in diesem Ausmass (maximal 469 Millionen Franken) finanziell zu fördern. Diese Praxisänderung ist unnötig und würde zu einer neuen Aufgabenverflechtung von Bund und Kantonen führen.</p>
economiesuisse	<p>Zum Entwurf 4: Bundesbeschluss über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege: economiesuisse lehnt diesen Entwurf ab.</p> <p>Wie in den Erläuterungen dargelegt, wird damit neu in bisher kantonale Bereiche eingegriffen. Neben der Zuständigkeit der Kantone für die Gesundheitsversorgung wird heute auch die Bereitstellung des Bildungsangebots des Gesundheitspersonals durch die Kantone geregelt. Der vorliegende Entwurf stellt diesbezüglich eine Praxisänderung namentlich im Bereich der Ausbildung der Pflegefachpersonen HF nach BBG und der Pflegefachpersonen FH nach GesBG dar. Diese Praxisänderung ist unnötig und würde zu einer neuen Aufgabenverflechtung von Bund und Kantonen führen.</p>

Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

economiesuisse	<p>Die vorliegenden Entwürfe verflechten die Aufgaben von Bund und Kantonen noch stärker. Die Aufgabenteilung war jedoch ein zentraler Pfeiler der grossen Föderalismusreform NFA von 2008 («Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen»). Eine grössere Zahl von Aufgaben mit gemeinsamer Zuständigkeit von Bund und Kantonen («Verbundaufgaben») wurde damals erfolgreich entflochten. Zahlreiche Verbundaufgaben blieben jedoch bestehen. Seit dem Inkrafttreten der NFA ist es aufgrund von Parlamentsentscheiden, aber auch wegen Volksinitiativen, zu erneuten Verflechtungen und Zentralisierungen gekommen. Die Pflegeinitiative inkl. Gegenvorschlag bildet hier keine Ausnahme. Diese Entwicklungen stehen im Widerspruch zu den zentralen Grundsätzen des Schweizer Föderalismus. In Form der «Subsidiarität» (grösstmögliche Bürgernähe) und der «fiskalischen Äquivalenz» («wer zahlt, befiehlt») sind sie in der Bundesverfassung verankert. Die Wirtschaft unterstützt deshalb seit Jahren eine Neuüberprüfung sowie die Fortsetzung der Aufgabenteilung. Die Entwürfe widersprechen diametral diesen Bestrebungen.</p>
----------------	---

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs des neuen Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
economiesuisse				vgl. oben	Nicht eintreten gemäss Minderheit
economiesuisse					
economiesuisse					
economiesuisse					
economiesuisse					
economiesuisse					
economiesuisse					
economiesuisse					
economiesuisse					
economiesuisse					
economiesuisse					
economiesuisse					
economiesuisse					

Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

Änderungen anderer Erlasse: Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der Strafprozessordnung, des Militärstrafprozesses, des Berufsbildungsgesetzes sowie des Gesundheitsberufegesetzes sowie zu den Erläuterungen

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
economiesuisse				vgl. oben	Nicht eintreten gemäss Minderheit
economiesuisse					
economiesuisse					
economiesuisse					
economiesuisse					
economiesuisse					
economiesuisse					
economiesuisse					
economiesuisse					
economiesuisse					
economiesuisse					
economiesuisse					
economiesuisse					
economiesuisse					

Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

Änderung anderer Erlasse: Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Krankenversicherungsgesetzes sowie zu den Erläuterungen

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
economiesuisse					
economiesuisse	38			vgl. oben.	Minderheit (Herzog, Aeschi Thomas, Brand, Clottu, de Courten, Giezendanner, Hess Erich, Moret, Nantermod, Pezzatti, Sauter, Steinemann) oder die Zulassung der Pflegefachpersonen nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe dbis nur innerhalb von alternativen Versicherungsmodellen (AVM) gemäss KVG gewähren.
economiesuisse					
economiesuisse					
economiesuisse					
economiesuisse					
economiesuisse					
economiesuisse					
economiesuisse					
economiesuisse					

Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zum Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und zu den Erläuterungen			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
economiesuisse		vgl. oben	Nicht eintreten gemäss Minderheit
economiesuisse			
economiesuisse			
economiesuisse			
economiesuisse			
economiesuisse			
economiesuisse			
economiesuisse			

Pa.Iv. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zum Bundesbeschluss über die Erhöhung der Ausbildungsabschlüsse in Pflege an den kantonalen Fachhochschulen und zu den Erläuterungen

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
economiesuisse		vgl. oben	Nicht eintreten gemäss Minderheit
economiesuisse			
economiesuisse			
economiesuisse			
economiesuisse			
economiesuisse			
economiesuisse			
economiesuisse			

Pa.IV. 19.401 – Indirekter Gegenvorschlag Pflegeinitiative – Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege - Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zum Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Förderung der Effizienz in der medizinischen Grundversorgung, insbesondere der Interprofessionalität und zu den Erläuterungen

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
economiesuisse		vgl. oben.	Nicht eintreten gemäss Minderheit
economiesuisse			
economiesuisse			
economiesuisse			
economiesuisse			
economiesuisse			
economiesuisse			
economiesuisse			